

# Satzung

beschlossen: am 17. November 2001  
geändert: am 13. November 2004  
geändert: am 03. November 2012



## 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Berufsverband der Fachkräfte zur Arbeits - und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen, Bundesverband e. V.“, im Folgenden *BeFAB* genannt;
- 1.2 Sitz des *BeFAB* ist Mainz. Der Bundesvorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten;
- 1.3 Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen;
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr;

## 2 Zweck und Aufgaben des *BeFAB*

Der *BeFAB* ist ein Zusammenschluss der Fachkräfte zur Arbeits - und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Er hat in erster Linie den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten. Dies geschieht insbesondere durch Wahrnehmung folgender Angelegenheiten:

- 2.1 Bemühungen um die Fort - und Weiterbildung der Fachkräfte zur Arbeits - und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen durch:
  - 2.1.1 Teilnahme an der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation (SPZ);
  - 2.1.2 Anregung, Planung und Durchführung von Fort - und Weiterbildungsveranstaltungen und - kursen;
  - 2.1.3 Schaffung von anerkannten Berufsbildern für Fachkräfte zur Arbeits - und Berufsförderung in WfbM und Kontrolle von deren Umsetzung sowie deren Verankerung im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes;
  - 2.1.4 Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung von anerkannten Berufsbildern, Ausbildungsplänen und Prüfungsmodalitäten für Fachkräfte zur Arbeits - und Berufsförderung;
  - 2.1.5 Vertretung und Beratung der Mitglieder des *BeFAB*;
  - 2.1.6 Zusammenarbeit mit Ministerien, Sozialleistungsträgern, Organisationen, Verbänden, Gewerkschaften und Einrichtungen, insbesondere mit den Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und deren Zusammenschlüssen;
  - 2.1.7 Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in WfbM;
  - 2.1.8 Angleichung der Arbeitsbedingungen in WfbM;
  - 2.1.9 Unterstützung der Interessenvertretungen in WfbM;
  - 2.1.10 Fachliche Beratung zur Berufspraxis;
  - 2.1.11 Informationsarbeit in Form von:
    - 2.1.11.1 Veröffentlichung von Mitgliederinformationen;

- 2.1.11.2 Diskussionsforen wie Internet, Meetings, Seminare, Versammlungen usw.;
- 2.1.11.3 Ausbau des Informationsnetzes;
- 2.1.12 Vermittlung in Tarifangelegenheiten und Zuarbeit an Gewerkschaften und andere Tarifparteien;
- 2.1.13 Förderung von Kontakten und Erfahrungsaustausch mit anderen Fachverbänden im In - und Ausland;
- 2.1.14 Mitwirkung und Stellungnahme bei solchen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, die für den durch den *BeFAB* vertretenen Personenkreis bedeutsam sind;

### **3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der *BeFAB* vertritt ausschließlich Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenverordnung vom 16.03.1976, BGBl. I Nr.29, 1976;
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des *BeFAB*. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des *BeFAB* fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden;

### **4 Mittel des *BeFAB***

- 4.1 Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der *BeFAB* durch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen;
- 4.2 Der *BeFAB* haftet nur mit dem jeweils verfügbaren Vermögen;
- 4.3 Die Kasse des *BeFAB* wird jährlich von zwei Kassenprüfern kontrolliert, die nicht Mitglied im Bundesvorstand sind. Ihre Amtszeit deckt sich mit der des Bundesvorstandes. Wiederwahl ist zulässig.;

### **5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglieder des *BeFAB* können werden Fachkräfte zur Arbeits - und Berufsförderung in WfbM sowie Freunde und Förderer;
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Das aufgenommene Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung. Eine eventuelle Ablehnung hat unter Angabe von Gründen zu erfolgen; bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung;
- 5.3 Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag;
- 5.4 Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - 5.4.1 durch freiwilligen Austritt, der bis zum Jahresende (Poststempel 31.12.) gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich zu erklären ist;
  - 5.4.2 bei Rückstand von zwei Jahresbeiträgen;

- 5.4.3 durch Tod;
- 5.4.4 durch Ausschluß durch den Bundesvorstand bei vereinsschädigendem Verhalten; bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung;
- 5.5 In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit Ende des Kalenderjahres;
- 5.6 Wer ausscheidet, hat kein Recht gegen das Vermögen des *BeFAB*;

## **6 Organe des *BeFAB***

Organe des *BeFAB* sind:

- 6.1 die Mitgliederversammlung;
- 6.2 der Bundesvorstand;
- 6.3 der erweiterte Bundesvorstand;
- 6.4 die Landesgruppen;

## **7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Bundesvorstandes entgegen und setzt Schwerpunkte für die künftige Arbeit;
- 7.2 Sie ist darüber hinaus zuständig für:
  - 7.2.1 die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes;
  - 7.2.2 die Wahl der Kassenprüfer;
  - 7.2.3 die Entlastung des Bundesvorstandes;
  - 7.2.4 die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
  - 7.2.5 die Behandlung von Widersprüchen;
  - 7.2.6 die Änderung der Satzung;
  - 7.2.7 die Auflösung des *BeFAB*;
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Bundesvorstand bei Bedarf einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter schriftlicher Angabe des Zweckes verlangt; mindestens jedoch ein Mal im Jahr;
- 7.4 Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Bundesvorstand. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwanzig Tagen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung;

- 7.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied des *BeFAB*;
- 7.6 Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder;
- 7.7 Die Auflösung des *BeFAB* bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung;
- 7.8 Es besteht keine Antragsfrist. Anträge, die erst im Verlaufe der Mitgliederversammlung gestellt werden (Initiativanträge), müssen schriftlich der Mitgliederversammlungsleitung eingereicht werden;
- 7.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt. Es ist vom Leiter/von der Leiterin der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer/von der Schriftführerin sowie von einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes zu unterzeichnen;

## **8 Der Bundesvorstand**

Der Bundesvorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin.

Wählbar sind in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder des *BeFAB*, oder Mitglieder des *BeFAB*, die in einer schriftlichen Erklärung für ein Vorstandsmandat kandidieren;

- 8.1 Dem Bundesvorstand gehören an:
  - 8.1.1 der Bundesvorsitzende / die Bundesvorsitzende;
  - 8.1.2 die 1. stellvertretende Bundesvorsitzende / der 1. stellvertretende Bundesvorsitzende;
  - 8.1.3 die 2. stellvertretende Bundesvorsitzende / der 2. stellvertretende Bundesvorsitzende;
  - 8.1.4 dem Schriftführer / der Schriftführerin;
  - 8.1.5 dem Kassenwart / der Kassenwartin;  
Der Bundesvorstand kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin berufen. Dieser/diese hat kein Stimmrecht im Bundesvorstand;
- 8.2 Die Wahl des Bundesvorstandes ist in einer besonderen Wahlordnung geregelt;
- 8.3 Die Amtsdauer des Bundesvorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig;
  - 8.3.1 Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so rückt nach, wer bei der vorausgegangenen Bundesvorstandswahl entsprechend den abgegebenen Stimmen der/die Nächste gewesen wäre;
- 8.4 Der Bundesvorstand befasst sich mit den unter Punkt 2 der Satzung aufgeführten Angelegenheiten. Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
  - 8.4.1 Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung;
  - 8.4.2 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Einladung dazu;
  - 8.4.3 Berufung eines Beirates und von Beauftragten zur Entsendung in andere Organisationen;

- 8.4.4 Behandlung von Widersprüchen;
- 8.5 Der Bundesvorstand tagt bei Bedarf, mindestens drei Mal im Jahr;
  - 8.5.1 Eine Sitzung muss von dem/der amtierenden Bundesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die einfache Mehrheit der Bundesvorstandsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes fordert;
  - 8.5.2 Der Bundesvorstand ist bei Anwesenheit von drei Bundesvorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Bundesvorsitzenden;
  - 8.5.3 In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig; Die/der Vorsitzende(r), oder die Stellvertretung, erstellen hierzu ein Protokoll und legen dieses auf der nächsten Vorstandssitzung als Nachtrag vor;
- 8.6 Vertretungsberechtigt nach innen und außen ist der/die amtierende Bundesvorsitzende, im Hinderungsfall sind es die stellvertretenden Bundesvorsitzenden nach Rangfolge;

## **9 Der erweiterte Bundesvorstand**

- 9.1π Er setzt sich zusammen aus:
  - 9.1.1 dem Bundesvorstand des *BeFAB*;
  - 9.1.2 je einem Vorstandsmitglied der Landesgruppen;
  - 9.1.3 dem vom Bundesvorstand berufenen Beirat;
- 9.2 Der erweiterte Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung;
- 9.3 Der erweiterte Bundesvorstand tagt bei Bedarf, mindestens ein Mal im Jahr. Eine Sitzung muss von dem/der amtierenden Bundesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die einfache Mehrheit aus Bundesvorstand und je einem Vorstandsmitglied der Landesgruppen dies unter schriftlicher Angabe von Gründen fordert;

## **10 Die Landesgruppen**

- 10.1 Der *BeFAB* gliedert sich in Landesgruppen. Diesen gehören alle Mitglieder an, die in einer WfbM des betreffenden Bundeslandes beschäftigt sind sowie Freunde und Förderer, die in dem betreffenden Bundesland wohnen;
- 10.2 Die Mitglieder einer Landesgruppe wählen in der Mitgliederversammlung den Landesvorstand. Die Amtsdauer des Landesvorstandes beträgt drei Jahre;
- 10.3 Die Zusammensetzung des Landesvorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung der Gründungsversammlung der Landesgruppe bedarf;
  - 10.3.1 Der Bundesvorstand kann zur Wahrung seiner Aufgaben auf Landesebene bei fehlen eines Landesvorstandes den/die Landessprecher/in benennen;
  - 10.3.2 Der/die Landessprecher/in wird längstens für die Amtsperiode des Bundesvorstandes bestellt;

- 10.3.3 Der/die Landessprecher/in nimmt unter Einbeziehung des Bundesvorstandes die Aufgaben des BeFAB auf Landesebene wahr;
- 10.3.4 Der/die Landessprecher/in kann vom Bundesvorsitzenden zu einer Sitzung des erweiterten Bundesvorstandes eingeladen werden;
- 10.3.5 Bei der Wahl eines Landesvorstandes erlischt die Funktion des/der Landessprecher/in;
- 10.4 Die Landesgruppen nehmen Aufgaben des *BeFAB* auf Landesebene wahr. Dabei müssen sie eng mit dem Bundesvorstand zusammenarbeiten;
- 10.5 Die Vorsitzenden der Landesgruppen gehören zum erweiterten Bundesvorstand. Sie können sich durch ein Mitglied des Landesgruppenvorstandes vertreten lassen;

## 11 **Geschäftsstelle**

Der *BeFAB* kann auf Beschluss des Bundesvorstandes eine Geschäftsstelle einrichten;

## 12 **Auflösung des *BeFAB***

Im Falle der Auflösung des *BeFAB* fällt das verbleibende Vermögen an die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehöriger e. V. (BAG Selbsthilfe e.V.), Kirchfeldstraße 149, 40215 Düsseldorf, die es im Sinne von Punkt 3.1 der Satzung zu verwenden hat;

## 13 **Beginn der Gültigkeit**

- 13.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung des *BeFAB* in das Vereinsregister in Kraft, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2002;
- 13.2 Diese Satzung wurde mit Beschluss der Hauptversammlungen vom 13.11.2004 und vom 03.11.2012 geändert;